

Benützung von Schul-, Sport- und Veranstaltungsanlagen

Letzte Anpassung am 26.05.2023, Instanz: Gesamtschulrat

Art. 1

¹ Die Schul-, Sport- und Veranstaltungsanlagen sind Eigentum der Schulgemeinde Appenzell.

Eigentum und Zweck

² Die Schulhäuser, die Aula und Nebenräume, sowie die Sporthallen- und Aussensportanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Schulgemeinde Appenzell. Ausserhalb der Schulzeiten können die Anlagen Vereinen und anderen Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

³ In Ausnahmefällen können Sporthallen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

¹ Der Schulrat ist verantwortlich für einen ordentlichen Betrieb, die Instandhaltung der Gebäude und Anlagen sowie deren Reinigung. Die Aufsicht über die Benützung der Schulräumlichkeiten und Sportanlagen obliegt dem Schulrat.

Organe und Aufsicht

² Der Schulrat erlässt ein Benützungsreglement inkl. Gebührenordnung. Der Schulrat kann einzelne Funktionen an Kommissionen oder einzelne Personen delegieren.

³ Der Hauswart ist gemäss Pflichtenheft für die Umsetzung der schulrätlichen Vorgaben verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁴ Die Schulverwaltung ist ausführendes Organ des Schulrates und somit Anlaufstelle für alle Beteiligten.

Art. 3

Als Schulräumlichkeiten gelten die Aula Gringel, der Mehrzweckraum Hofwies sowie sämtliche Räumlichkeiten in den Schulhäusern.

Schulräumlichkeiten

Art. 4

Als Sportanlagen gelten die Turnhalle Gringel, die Sporthalle Wühre, die Aussensportanlagen Wühre und Gringel, einschliesslich Garderoben, Duschräume/WC, Schwingkeller, Kraftraum und der Theorie-/Gymnastikraum.

Sportanlagen

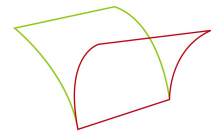
Art. 5

¹ Für die Benützung der Schul-, Sport- und Veranstaltungsräumlichkeiten ist eine Bewilligung erforderlich. Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Bewilligung.

Reservationen

² Über die Zuteilung der Schul-, Sport- und Veranstaltungsräumlichkeiten entscheidet die Schulverwaltung abschliessend.

³ Entsprechende Reservationen sind der Schulverwaltung ausschliesslich über das Reservations-Tool online einzureichen. Vereine sind verpflichtet, einen Verantwortlichen zu bezeichnen.



⁴ Die Schulverwaltung versucht möglichst allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck trifft sie sich jährlich mit den Sportvereinen.

Art. 6

¹ Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Schulverwaltung.

Bewilligungen

² Für ordentliche Belegungen gilt der Belegungsplan. Änderungswünsche sind der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die Schulverwaltung behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine Neubeurteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch für die Zukunft abgeleitet werden.

³ Externe Belegungen, welche nicht stattfinden können, müssen der Schulverwaltung und dem Hauswart rechtzeitig, spätestens fünf Werktage im Voraus, gemeldet werden (siehe auch Art. 10).

Art. 7

¹ Das Einrichten erfolgt mit dem diensthabenden Hauswart. Dabei übernimmt ein Verantwortlicher des Veranstalters die Anlage unter Anleitung des Hauswartes. Der Vereinsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nur die vorher reservierten Räume benutzt werden. Alles Notwendige ist mit dem Hausdienst bei der Übergabe der Räume abzusprechen.

Ergänzende Bestimmungen

² Der Hauswart ist während des Anlasses nicht anwesend. In Notfällen kann der Hauswart aufgeboten werden. In den übrigen Fällen erfolgt der Einsatz des Hauswartes (Mehraufwand) unter Kostenfolge.

Art. 8

¹ Die im Belegungsplan zugesicherte Benützung kann bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen aus wichtigen Gründen ausnahmsweise vorübergehend eingeschränkt werden.

Benützungseinschränkungen

² Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

³ Festwirtschaften dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Schulverwaltung sowie der Bewilligung des betreffenden Bezirks betrieben werden. Die zuständigen Hauswarte sind durch den Veranstalter im Voraus zu orientieren.

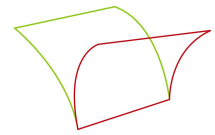
⁴ Das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden, in die Schulanlagen und Sportanlagen ist untersagt.

Art. 9

¹ Die Schulanlagen und Schulsportanlagen können nicht benützt werden:

Benützungszeiten

- a) wenn diese durch die Schule belegt sind;
- b) gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (822.200) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten, Allerheiligen);
- c) am Ostersonntag und Ostermontag sowie am Pfingstsonntag und Pfingstmontag (BüKo 1469);
- d) am Landsgemeindesonntag (BA 12 21, 24.);



- e) während den festzulegenden Wochen in den Schulferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;
- f) an den übrigen Tagen grundsätzlich ab 22.30 Uhr.

² Der Schulrat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, wenn dies der Schulbetrieb erfordert. Er kann für die aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeiten Ausnahmen bewilligen.

³ Die Belegungen sind zeitlich so zu beenden, dass die Schulanlagen und Schulsportanlagen an den Wochentagen Montag bis Freitag spätestens um 22.45 Uhr geschlossen werden können.

⁴ Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden.

⁵ Für die Aula Gringel gelten besondere Benützungszeiten, welche mit der Reservation festgelegt werden.

Art. 10

¹ Für die Benützung der Sportanlagen und Schulräumlichkeiten können Gebühren erhoben werden.

Gebühren

² Die Gebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil dieses Benützungsgreglements. Die Gebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Bei Stornierungen durch den Veranstalter werden folgende Gebühren verrechnet:

- a) 12 Wochen vor dem Termin: 10 % der Gesamtkosten, resp. mind. Fr. 50.00;
- b) 8 Wochen vor dem Termin: 20 % der Gesamtkosten, resp. mind. Fr. 50.00;
- c) 4 Wochen vor dem Termin: 30 % der Gesamtkosten, resp. mind. Fr. 50.00;
- d) unter 4 Wochen vor dem Termin: 50 % der Gesamtkosten, resp. mind. Fr. 50.00;
- e) unter 1 Woche vor dem Termin: 100 % der Gesamtkosten, resp. mind. Fr. 50.00.

⁴ Ausserordentliche Dienstleistungen der Schulgemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand belastet. Die Gebühren werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

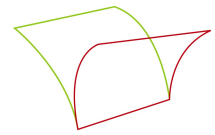
⁵ Für die Handhabung der Gebührenordnung ist die Schulverwaltung zuständig. Die Hausdienste dürfen keine Gebührengelder entgegennehmen.

⁶ Auf begründetes und schriftliches Gesuch hin kann der Schulrat die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.

⁷ Die Benützung der Anlagen ist für ortsansässige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Geburtstag (alle ausser Staff) gebührenfrei, sofern der Verein auf der Homepage www.ai.ch eingetragen ist.

⁸ Bei ausserordentlicher Benützung behält sich die Schulverwaltung die individuelle Gebührenfestsetzung vor.

⁹ Für Erwachsene und auswärtige Vereine/Organisationen wird für die Benützung der Schulanlagen und Sportanlagen eine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für jegliche Benützung mit erwerbsmässigem Hintergrund.



¹⁰Als "nicht kommerziell" gelten Veranstaltungen, an denen keine Startgelder, Teilnahmegebühren, (Zuschauer-) Eintritte und dergleichen erhoben werden (z. B. Vereinstraining, Meisterschaften, Haupt-/Generalversammlungen, Sitzungen usw.) und kein Anlass-Sponsoring besteht.

¹¹Ortsansässige Vereine, welche auf der Homepage www.ai.ch eingetragen sind, werden immer unter dem Tarif "nicht kommerziell" verrechnet.

Art. 11

¹ Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeordneten Räume, Anlagen und Geräte. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Reinlichkeit zu sorgen hat. Diese Person hat regelmässig Kontrollen durchzuführen.

Sorgfalt und
Verantwortlichkeit

² Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgeschaltet ist und sich niemand mehr in den Anlagen befindet.

³ Bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Art. 12

¹ Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während des reservierten Zeitfensters an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausdienst zu melden, der diese der Schulverwaltung anzuzeigen hat. Allfällige Schäden dürfen nur vom Hausdienst oder nach Absprache mit der Schulverwaltung durch Fachleute behoben werden.

Haftung

² Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern und Besuchern erwachsen können, lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab.

³ Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benutzer oder der Schule, wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.

⁴ Die Schulverwaltung kann vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung einverlangen.

Art. 13

¹ Das Areal der Schulgemeinde Appenzell (Schul- und Sportanlagen) gilt grundsätzlich als suchtfreie Zone. Als Suchtmittel gelten auch Raucherwaren und alkoholische Getränke.

Suchtfreie Zone

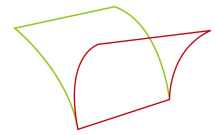
² Bei Sportanlässen können spezielle Zonen für den Konsum von Raucherwaren und alkoholischen Getränken ausgeschieden werden.

³ Weitere Ausnahmen bezüglich Areal und Gebäude kann der Schulrat auf schriftliches Gesuch bewilligen.

Art. 14

¹ Auf dem ganzen Schulareal ist grundsätzlich Werbung untersagt.

Werbung



² Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind hingegen berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist dabei in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Art. 15

¹ Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Sportanlässen sowie anderweitigen Grossanlässen hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren und dem Schulrat rechtzeitig ein Parkplatz- und Verkehrskonzept vorzulegen. Die dezentralen Parkplätze von Appenzell (Hallenbad, Gymnasium, Schulhaus Hofwies, Brauereiplatz, Zielplatz usw.) müssen eigens hierfür bei den zuständigen Stellen (Bezirke, Eigentümer usw.) reserviert werden.

Verkehr und
Parkplatzordnung

² Die Eingangsbereiche, die Notausgänge und die Zugänge zu den Gebäuden und Anlagen sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

Art. 16

¹ Verantwortliche der Schule, Vereine und Veranstalter erhalten auf Wunsch einen Schlüssel für die erforderlichen Zugänge der Anlagen. Der Schlüssel darf nur im Schul- und Vereinsinteresse benutzt werden. Der Schlüssel kann bei der Schulverwaltung gegen ein Depot von Fr. 100.00 bezogen werden. Der Schlüsselempfänger erhält eine Quittung für das geleistete Depot.

Schlüssel

² Der Verlust des Schlüssels ist dem Hausdienst sofort zu melden. Der Schulrat wird über die Folgen des Schlüsselverlustes entscheiden und die Zahlungspflicht festlegen.

Art. 17

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch den Schulrat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Schadenersatzansprüche gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

In Kraft gesetzt 01.08.2021

Appenzell, 26.05.2023

Daniel Brülisauer
Schulratspräsident

Patrick Bacher
Leiter Schulverwaltung